



Nicht bestempeln oder beschriften

**Kommunaler Schadenausgleich Hannover**  
Verrechnungsstelle Schülerunfall  
**Marienstraße 11**  
**30171 Hannover**

Aktenz. ....

Den nachstehenden Unfall melde ich hiermit an:

(PLZ) ....., den.....

(Stempel und Unterschrift der Mitgliedsverwaltung)

Mitgliedsnummer .....

### Fragebogen für Unfälle von Schülern oder Jugendlichen

(Für die nach der RVO geschützten Personen nur bei Tod bzw. bei Invaliderität -sofern Sondervereinbarung abgeschlossen - verwenden)

Name und Art der Schule (auch Klasse), des Sport-, Jugendverbandes oder Kindertagesstätte:	
Auf welches Konto soll die Überweisung erfolgen? a) Kontoinhaber: b) Geldinstitut: c) Bankleitzahl: d) Konto-Nr.:	
I. Angaben über den Geschädigten 1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum  2. Anschrift  3. Ist der Geschädigte (ggf. über Ehegatten oder Eltern) beihilfeberechtigt?	
II. Angaben über das Schadenereignis 1. Wann (Datum und Uhrzeit) und wo ist der Schaden eingetreten?  2. Ursache des Unfalls und Schilderung des Sachverhalts:	

3. Die ärztlich festgestellte Diagnose lautet:	
4. Seit wann befindet sich der Verletzte in ärztlicher Behandlung?	
5. Ist stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich?  Behandelnder Arzt oder Krankenhaus: (Name und Adresse)	
6. Ist der Unfall bereits dem zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband gemeldet?  (Nur bei Unfällen von Schülern sowie Kindern in Kindergärten notwendig)	
7. a) Besteht für den Verletzten eine private Unfallversicherung?  b) Bei welcher Versicherung?  c) Auf wessen Kosten?	
8. a) Welcher Krankenkasse, Kranken- oder Unfallversicherung gehören der Verletzte oder seine Eltern an?  b) Bestehen Versorgungs- oder Beihilfeansprüche?  Gegen wen?	
9. a) Gegen wen können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden?  b) Bei Verkehrsunfällen: War der Unfall für den Kraftfahrer unabwendbar?	
10. Haben polizeiliche Ermittlungen stattgefunden?	
11. Bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen können evtl. die Ermittlungsakten eingesehen oder angefordert werden?	

**Anträge auf Gewährung einer Invaliditätsentschädigung sind innerhalb von 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, zu stellen.**

....., den .....

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten  
bzw. der/des volljährigen Jugendlichen

.....

Unterschrift des aufsichtsführenden  
Lehrers oder Jugendgruppenleiters

.....

Unterschrift des Schulleiters bzw.  
Stadt-/Kreisjugendpflegers

## E. Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleich Hannover, Marienstraße 11, 30171 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend dem Kommunalen Schadenausgleich über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger der regional zuständigen Kommune/Kreisverwaltung gemeldet werden.

### I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleich

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1. Begräbnisgeld bis zu ..... € 2.500,-
2. Bergungs-/Überführungskosten bis zu ..... € 1.200,-
3. Invaliditätsentschädigung bis zu ..... € 105.000,-

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfälle nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

### II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen

#### Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.

1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

2. Keine Leistungspflicht für

2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;

2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;

2.3 Unfälle, die auf Kriegereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vortritt, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;

2.5 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

**Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.**